

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Stück, 16.11.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 16. November 1935.) 40. Stück.

Inhalt:

Nr. 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. November 1935, betreffend Bildung eines Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes.

Nr. 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bildung eines Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes.

Oldenburg, den 13. November 1935.

Auf Grund der §§ 627 Abs. 3, 627 a, 628 und 628 a der Reichsversicherungsordnung und des § 39 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1278) werden die Gemeindeverbände (Amtsverbände) und die Gemeinden des Landesteils Oldenburg zu einem „Gemeinde-Unfallversicherungsverband Landesteil Oldenburg in Oldenburg“ vereinigt und dieser mit Wirkung vom 1. Januar 1936 ab zum Versicherungsträger bestellt für:

- I. die folgenden von seinen Mitgliedern unterhaltenen Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten:
 - a) Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Per-

- sonen zur Kur oder Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der Wohlfahrts-
pflege und im Gesundheitsdienst;
- b) Laboratorien für naturwissenschaftliche, medizinische oder technische Untersuchungen und Versuche;
 - c) Betriebe, die Röntgeneinrichtungen verwenden;
 - d) Schauspielunternehmungen, Schaustellungen, Vorführungen, Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, sämtlich ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, Lichtspielbetriebe (Herstellung, Vertrieb und Vorführung von Lichtspielstreifen) und Rundfunksendebetriebe;
 - e) Bauarbeiten und Tätigkeiten bei nichtgewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen in anderen als Eisenbahnbetrieben;
- II. a) Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, die im Bereiche des Landesteils Oldenburg ihren Sitz haben und soweit es sich nicht um Betriebe handelt, die Bestandteile eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Betriebes sind (§ 537 Ziffer 4 a und § 627 Abs. 1 RVO.);
- b) Unfällen beim Lebensretten, die sich im Gebiete des Landesteils Oldenburg ereignen.

Die Aufwendungen aus der Durchführung von II a) und b) sind allein auf die Amtsverbände nach deren Einwohnerzahl umzulegen. Maßgebend ist dabei die Bevölkerungszahl nach der jeweils letzten amtlichen Volkszählung.

Oldenburg, den 13. November 1935.

Staatsministerium.

Joel.